

Interessenbekundung “Stiftungsprofessur Radverkehr“

02.04.2019

Aufruf zur Einreichung von Interessenbekundungen zur Einrichtung von Stiftungsprofessuren

Inhalt

Grundlage der Förderung	1
Verkehrspolitischer Hintergrund	1
Förderziele.....	2
Wer wird gefördert?.....	2
Was wird gefördert?.....	2
Wie wird gefördert? (Förderhöhe, Dauer, Zeitpunkt)	3
Interessenbekundungs - und Antragsverfahren	4
Weitere Fördervoraussetzungen	7
Evaluation	7

Grundlage der Förderung

Das Interessenbekundungs- und Antragsverfahren wird auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Für die Bewilligung gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans vom 1. September 2017 mit Ausnahme der Nr. 5.1.2, 5.1.3 und 7 und soweit in diesem Interessenbekundungsaufwurf nichts anderes bestimmt ist.

Dieser Aufruf enthält ergänzende inhaltliche Förderkriterien zur Förderung von Stiftungsprofessuren. Er richtet sich an Antragsteller, die mit einem interdisziplinären Ansatz eine Stiftungsprofessur zu Themen der Radverkehrsforschung und -lehre aufbauen wollen. Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind die Hochschulen. Diese führen auf Basis des Zuwendungsbescheides ein Berufungsverfahren durch und berufen die Professorin / den Professor spätestens zum Sommersemester 2020.

Verkehrspolitischer Hintergrund

Trotz bereits etablierter Instrumente zur Weitergabe von radverkehrsspezifischem Wissen und zum Aufbau von Planungskompetenz für Radverkehrsanlagen gibt es derzeit keine spezifisch

institutionalisierte Wissensvermittlung an den verkehrswissenschaftlichen Fakultäten der Hochschulen, die den Radverkehr als eigenständige Verkehrsart in den Fokus nimmt. In den vergangenen Jahren wurden zu Einzelthemen aus BMVI-Mitteln zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans Modellprojekte mit Radverkehrsbezug an Hochschulen gefördert. Die kontinuierliche Erarbeitung und Verbreitung von Wissen in der akademischen Ausbildung, insbesondere für den Entwurf und die Planung von Radverkehrsanlagen, aber auch hinsichtlich verkehrspolitischer, wirtschaftswissenschaftlicher und rechtlicher Aspekte des Radverkehrs fehlt bislang.

Das BMVI will mit der Einrichtung von Stiftungsprofessuren einen Beitrag zur Stärkung von Forschung und Lehre im Bereich des Radverkehrs an deutschen Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) leisten.

Die Förderung der Professuren soll um verschiedene Dialogformate ergänzt werden, welche den Austausch zwischen den Akteuren der im Verkehrsbereich forschenden Disziplinen untereinander aber auch zwischen den wissenschaftlichen Bereichen/Akteuren, der Politik und der Verwaltung fördern sollen. Hierzu zählen etwa Tagungen, Workshops oder Vortragsreihen.

Mit diesem Aufruf sollen geeignete Stiftungsprofessuren ausgewählt und gefördert werden.

Förderziele

Mit der Förderung soll im Rahmen der Verkehrsforschung und -lehre der Radverkehr als eigenständige Verkehrsart in Deutschland stärkere Aufmerksamkeit und Bedeutung erfahren. In diesem Zusammenhang soll es Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht werden, sich als Professorin bzw. Professor mit einem radverkehrsspezifischen Thema und/oder einem interdisziplinären Ansatz mit dem Schwerpunkt Radverkehr an einer deutschen Hochschule zu etablieren. Zugleich ermöglichen die Professuren den jeweiligen Hochschulen eine entsprechende Profil- bzw. Strukturbildung.

Spätestens nach einjähriger Förderung der Professur soll ein abgestimmtes Masterstudiengangkonzept mit Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen vorliegen. Nach dreijähriger Förderung soll das Akkreditierungsverfahren (z.B. Master of Science) abgeschlossen worden sein.

Wer wird gefördert?

Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind die antragstellenden Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen). Privatrechtlich organisierte Hochschulen sind im Förderverfahren den Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gleichgestellt.

Was wird gefördert?

Ab dem Sommersemester 2020 sollen W2- und W3-Professuren an deutschen Hochschulen zzgl. Personal eingerichtet und über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gefördert werden. Die Hochschule ist angehalten, über den Förderzeitraum hinaus nachhaltige Strukturen zu schaffen.

Förderungswürdig sind Professuren zu radverkehrsrelevanten Themen aus folgenden Fachrichtungen:

- Ökonomie
- Verkehrsplanung
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Rechtswissenschaften
- Technik und Digitalisierung

Neben der inhaltlichen Ausrichtung ist wesentliches Kriterium die Schwerpunktbildung durch interdisziplinäre Vernetzung an den jeweiligen Hochschulen oder durch Kooperation mit anderen Institutionen. Angestrebt wird eine Profilbildung im Bereich des Radverkehrs unter Einbeziehung bereits vorhandener Strukturen.

Die geförderten Professuren sollen einen Beitrag leisten zur Kompetenzbündelung und damit zur Schaffung sichtbarer und nachhaltiger Strukturen im Bereich des Radverkehrs.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Etablierung eines konsekutiven Masterstudiengangs.

Ferner soll die Professorin / der Professor bereit sein, sich aktiv in die Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans einzubringen, etwa durch bis zu zwei Vorträge pro Jahr im Rahmen von Veranstaltungen des BMVI. Darüber hinaus wird die Bereitschaft erwartet, während des Förderzeitraums in Absprache mit dem BMVI pro Jahr bis zu zwei Kurzexpertisen aus der laufenden Forschungstätigkeit zu radverkehrsrelevanten Fragestellungen zu erstellen.

Gefördert werden grundsätzlich alle zur Erreichung des Zweckes erforderlichen und durch das BMVI anerkannten, förderfähigen Ausgaben. Hierzu zählen insbesondere:

- Personalausgaben für die Berufenen und weiteres zur Professur gehöriges Personal;
- Verwaltungsausgaben (Sachausgaben für Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Telefon- und Internetkosten);
- Ausgaben für Dienstreisen zur Teilnahme an Konferenzen/Tagungen;
- Literatur, Gegenstände sowie andere notwendige Investitionen, soweit diese nicht zur Grundausstattung gehören.

Die Grundausstattung ist von der jeweiligen Hochschule bereit zu stellen.

Wie wird gefördert? (Förderhöhe, Dauer, Zeitpunkt)

Zuwendungen für die Stiftungsprofessuren werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Bedingung ist die Schaffung nachhaltiger Strukturen über den Förderzeitraum hinaus.

Die zu fördernden Professuren sollen zum Sommersemester 2020 starten. Angestrebt wird eine Förderung für die Dauer von bis zu fünf Jahren mit jährlich bis zu 400.000 Euro (jährlicher Höchstbetrag) bei Schaffung einer W2/W3-Stelle. Aus haushälterischen Gründen kann im Jahr 2019 eine Bewilligung vorerst nur bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen. Sobald die haushälterischen Voraussetzungen für eine Bewilligung nach 2022 vorliegen, ist angestrebt, die Förderung in voller Höhe über den geplanten Zeitraum von fünf Jahren zu bewilligen.

Die konkrete Förderhöhe wird im Rahmen der Antragsbearbeitung festgelegt. Dabei werden zur Bemessung bzw. Beurteilung der Personalausgaben die jeweils aktuellen Personalmittelsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft herangezogen. Die Bewilligungssumme kann auf Antrag nach Abschluss des Berufungsverfahrens auf Basis der konkreten Personalausgaben für die / den Berufene/n angepasst werden (im Rahmen der jährlichen Höchstbeträge).

Mit Antragstellung werden Ausführungen zur Darstellung einer möglichen Anschlussfinanzierung (eigenfinanzierte Fortführung der Professur) erbeten.

Interessenbekundungs - und Antragsverfahren

Die Auswahl der zu fördernden Stiftungsprofessuren erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst erhalten alle interessierten Hochschulen die Möglichkeit, ihr Interesse an einer Förderung mit einer Skizze zur Professur und zum Entwurf eines Masterstudiengangs zu bekunden. Auf Basis dieser Interessenbekundungen wird dann in einem zweiten Schritt eine begrenzte Anzahl von Hochschulen zur konkreten Antragstellung aufgefordert.

Interessenbekundungsverfahren

Zunächst haben alle interessierten Hochschulen die Möglichkeit, ihr Interesse an der Einrichtung einer geförderten Stiftungsprofessur im Sinne dieses Aufrufs zu bekunden.

In diesem Zusammenhang können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die als Ausdruck in zweifacher Ausfertigung unterschrieben **spätestens bis 30.06.2019** eingegangen sind. Die (inhaltliche) Interessenbekundung darf maximal fünf Seiten (Schriftgröße 10, Zeilenabstand 1,5) umfassen. Hierzu zählen nicht das Deckblatt sowie die Anlagen, in denen Informationen zu Personen, Institutionen und Kostenplänen gegeben werden.

Die Interessenbekundung muss hinreichende Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zum Interessenbekunder (Name und Adresse mit Ansprechpartner/-innen als Anlage einzureichen)
- Beschreibung der Stiftungsprofessur (Institutionelles Umfeld und Profil, Bedarfsanalyse, Adressaten, Innovativer Charakter, Einbindung in die Gesamtstrategie der Hochschule, Forschungs- und Anwendungsorientierung, Kooperationspotentiale, bestehende Kooperationen)
- Personelle Ausstattung der Professur
- Interdisziplinäre Vernetzung und Beitrag zur Strukturbildung für den Bereich Radverkehr

- Erste Überlegungen zur Ausgestaltung des Masterstudiengangs / Module, Studienziele und -inhalte
- Grobfinanzierungsplan
- Angaben zum finanziellen Umfang der Projektförderung (Gesamtkosten und Gesamtfinanzierung des Vorhabens über die Projektlaufzeit, inkl. Eigen- oder Drittmittel unter Aufschlüsselung der geplanten Ausgaben)

Die Umschläge sind mit der Aufschrift "Interessensbekundungsverfahren Stiftungsprofessur Radverkehr" zu versehen und an folgende Adresse zu richten:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Referat RV1, Radverkehr

Invalidenstraße 44

11030 Berlin

Darüber hinaus ist die Interessensbekundung per e-mail zu übersenden an: nrvp@bmvi.bund.de

Auf Basis der folgenden Kriterien werden die eingereichten Interessensbekundungen bewertet und die zur Antragstellung berechtigten Hochschulen vom BMVI ermittelt:

- Inhaltliche Relevanz, Innovationsgehalt und Originalität in den Bereichen Forschung und Lehre
- Interdisziplinäre Vernetzung und Bündelung von Kompetenzen, Qualität des wissenschaftlichen Umfeldes
- Nachhaltige Strukturbildung und langfristige Perspektiven für die Radverkehrsforschung und die Verkehrspolitik
- Qualität der Konzeptskizze

Antragsverfahren

Nach Prüfung der eingegangenen Interessensbekundungen werden bis zu sechs Hochschulen zur Antragstellung aufgefordert. Die damit verbundene Aufforderung zur Antragstellung ergeht voraussichtlich bis zum 31.08.2019. Die aufgeforderten Hochschulen haben dann die Möglichkeit, bis zum 15.11.2019 einen förmlichen Förderantrag einzureichen. Nähere Angaben zum Antragsverfahren werden im Antragsaufforderungsschreiben enthalten sein.

Beteiligen sich Hochschulen, die bereits thematisch verwandte öffentlich geförderte Projekte durchführen, muss eine organisatorische und finanzielle Trennung der Projekte gewährleistet sein. Entsprechende Abgrenzungsnachweise sind vorzulegen.

Antragsumfang

Voraussetzung für die Förderung ist neben der wissenschaftlichen Qualifikation des zu berufenden Professors / der zu berufenden Professorin ein überzeugendes Konzept der Hochschule, aus dem hervorgeht, inwiefern die Professur zu ihrer wissenschaftlichen Profil- bzw. Strukturentwicklung beiträgt. Der Antrag soll einen Umfang von 20 Seiten (Schriftgröße 10, Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten. Im Antrag ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

- Angaben zu antragstellender Institution (Name und Adresse mit Ansprechpartner/-innen) samt Erklärung zur wirtschaftlichen Situation;
- ein umfassendes Konzept für die einzurichtende Professur (inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunktbildung, personelle Ausgestaltung der Professur) samt Ausführungen zur interdisziplinären Forschung innerhalb der Hochschule bzw. Kooperation mit außeruniversitären Institutionen, geplantes Lehrangebot;
- Substantiierte Darlegung zum Aufbau eines konsekutiven Masterstudiengangs im Rahmen der Professur;
- Vorschläge zum Beitrag der Professur für die Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (z.B. Ausgestaltung von Dialogformaten, Kurzexpertisen)
- Finanzierungsplan (gegliedert nach Personal-, Verwaltungs-, Reise- und sonstigen Sachausgaben; Hinweis: bei pauschaler Veranschlagung der Verwaltungsausgaben ist die Pauschale herzuleiten);
- Stellenbeschreibungen der (wissenschaftlichen) Mitarbeiter;
- eine Erklärung darüber, dass die Hochschule das Berufungsverfahren für die beantragte Stiftungsprofessur im Falle einer Antragsbewilligung bis zum Beginn des Sommersemesters 2020 durchführen und abschließen wird;
- eine Erklärung darüber, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

Antragsbewertung und Auswahl

Die eingereichten Anträge werden u.a. nach folgenden Kriterien geprüft:

- Inhaltliche Relevanz, Innovationsgehalt und Originalität in den Bereichen Forschung und Lehre
- Interdisziplinäre Vernetzung und Bündelung von Kompetenzen, Qualität des wissenschaftlichen Umfeldes
- Nachhaltige Strukturbildung und langfristige Perspektiven für die Radverkehrsforschung und -lehre und die Verkehrspolitik

- Qualität des Antrags (fachlich und administrativ)
- Stimmigkeit der vorgesehenen Ausstattung der Professur (Personal und sonstige Ressourcen)

Die Interessenbekundungen / Skizzen werden mit dem Beirat zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans im BMVI vor Bewilligung der Anträge erörtert. Die Bewilligung erfolgt durch das BMVI im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht dabei nicht.

Weitere Fördervoraussetzungen

Die Bewilligung der beantragten Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Hochschule das Berufungsverfahren für die bewilligte Stiftungsprofessur bis zum Beginn des Sommersemesters 2020 durchführt und abschließt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Im Übrigen kann eine Bewilligung nur unter der Voraussetzung ergehen, dass zwischen dem BMVI und der jeweiligen Landesregierung über die Förderung Einvernehmen hergestellt ist. Dafür ist dem Antrag eine Stellungnahme des jeweiligen Landesministeriums für Bildung beizufügen.

Förderbeginn und Dienstaufnahme der / des Berufenen ist das Sommersemester 2020.

Soweit erforderlich, wird das BMVI für die Abwicklung der Fördermaßnahme einen Projektträger beauftragen, der die administrative Betreuung übernimmt. Das BMVI wird dem Projektträger, soweit zur Bearbeitung der Vorhaben erforderlich, personen- und vorhabenbezogene Daten übermitteln.

Evaluation

Das BMVI behält sich vor, die im Rahmen des NRVP geförderten Maßnahmen evaluieren zu lassen. In diesem Zusammenhang sind die geförderten Hochschulen dazu verpflichtet, mit der für die Evaluierung des Programms beauftragten Stelle zusammenzuarbeiten.

Rückfragen richten Sie bitte per e-mail an das BMVI: nrvp@bmvi.bund.de